

BGer 9C 167/2020 vom 13. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_167_2020

FR: TF 9C 167/2020 du 13 octobre 2020

IT: TF 9C 167/2020 del 13 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nachdem die Vorinstanz am 6. Juli 2020 über das Revisionsgesuch befunden hat, ist die Verfahrenssistierung aufzuheben.

E. 2.1

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Erforderlich ist grundsätzlich ein persönliches aktuelles praktisches Interesse an der Beschwerdeführung, welches im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch vorhanden sein muss. Fehlt ein solches bei Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten. Fällt es nach Beschwerdeerhebung dahin, wird die Sache wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, wofür der Instruktionsrichter zuständig ist (Art. 32 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 206 E. 1.1 S. 208; Urteil 2C_697/2018 vom 1. März 2019 E. 2.1).

E. 2.2

Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt ihn der Instruktionsrichter (allenfalls nach Vernehmlassung der Parteien) ohne weitere Parteiverhandlung als erledigt und entscheidet mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273] i.V.m. Art. 71 BGG). Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen, und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen; vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt werden (BGE 142 V 551 E. 8.2 S. 568). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen, ist auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien abzustellen. Danach wird in erster Linie jene Partei entschädigungs- und kostenpflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat, oder bei der Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteile 9C_637/2019 vom 26. März 2020 E. 1.2; 8C_123/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2.2; 2C_697/2018 vom 1. März 2019 E. 2.2).

E. 2.3

Mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheids vom 15. Januar 2020 (IV.2018.00775) durch den Revisionsentscheid vom 6. Juli 2020(IV.2020.00160) wird dieses Verfahren

gegenstandslos. Mit der Beschwerde wurde im Wesentlichen eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 und 61 ATSG) geltend gemacht; die Eingabe enthält auch Äusserungen zur Zulässigkeit der dazu dargelegten resp. eingereichten (echten und unechten) Noven (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG). Der mutmassliche Verfahrensausgang lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen. Die summarische Würdigung der gesamten Umstände - insbesondere der Ausgang des mit Entscheid vom 6. Juli 2020 abgeschlossenen Revisionsverfahrens - rechtfertigt es, der Beschwerdegegnerin die Prozesskosten aufzuerlegen.

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin hat reduzierte Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.